

IFF e.V., Burchardstraße 22, D-20095 Hamburg

Finanzdienstleistungsreferate der
Verbraucherzentralen
Baden-Württemberg, Brandenburg, Bremen,
Hamburg, Hessen, Mecklenburg-
Vorpommern, Niedersachsen, Rheinland-
Pfalz, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen,
Arbeitsgemeinschaft der
Verbraucherverbände

26. August 1997

IFF-Leistungen im Rahmen des Service-Vertrages

Infobrief 53/97

Falscher Empfänger einer Überweisung

Sachverhalt:

Die Stadt M. wollte die Rechnung eines Tischlereibetriebs (in Form einer GmbH) in Höhe von DM 60.000,-- bezahlen, überwies das Geld aber versehentlich nicht an die GmbH, sondern an einen Angestellten der GmbH. Zu dieser Fehlüberweisung kam es, weil die Stadt M. bei ihrer Zahlung auf einen veralteten Briefbogen mit dem Konto und der Firmenbezeichnung der bereits nicht mehr existierenden Schreinerei des Angestellten (mit gleichem Namen, nur ohne GmbH) zurückgegriffen hatte.

Die Bayerische Hypotheken- und Wechselbank freute sich über die Zahlung, da der Angestellte bei ihr noch hoch verschuldet war. Sie verrechnete den Betrag sofort mit den ausstehenden Forderungen. Die GmbH hingegen hatte immer noch eine offene Rechnung. Die Stadt M. überwies den Betrag erneut und forderte nun von dem Angestellten die DM 60.000,-- zurück. Dieser jedoch konnte den Betrag nicht zurückzahlen, da das Geld wegen der Verrechnung für ihn nicht mehr verfügbar war. Die Hypobank berief sich darauf, daß sie den Betrag korrekt auf dem Konto des auf dem Überweisungsträger angegebenen Empfängers gebucht habe und wollte das Geld zunächst nicht wieder herausgeben, obwohl der Angestellte die Gutschrift auf seinem Konto zurückgewiesen hat.

Die Stadt M. verklagte den Angestellten auf Herausgabe der DM 60.000,--.

Stellungnahme:

Zu prüfen ist, ob die Stadt M. eine am 15.2.1995 bei der Bayer. Hypobank eingegangene und für die W. GmbH bestimmte Zahlung in Höhe von DM 60.000,-- von dem Angestellten zurückverlangen kann, obwohl dieser die Gutschrift auf sein Konto ausdrücklich zurückgewiesen hat.

Der Angestellte ist zu einer Rückzahlung nicht verpflichtet, wenn der Betrag trotz der in sich schlüssigen Kontobezeichnung nicht korrekt auf dem Konto des Angestellten verbucht wurde. Grundsätzlich ist natürlich anzunehmen, daß der Kontoinhaber mit den Zahlungen, die auf seinem Konto eingehen, einverstanden ist. In der Regel wird es sich um Zahlungen handeln, mit denen ein Schuldner eine Verbindlichkeit gegenüber dem Kontoinhaber tilgen möchte. Ist der Kontoinhaber als Gläubiger damit einverstanden, darf er über den eingegangenen Betrag verfügen bzw. darf auch die Bank mit evtl. bestehenden Forderungen verrechnen.

Die Tilgungswirkung setzt aber voraus, daß im Einvernehmen mit dem Gläubiger auf ein für ihn eingerichtetes Konto überwiesen wurde. Dieses Einvernehmen bestand hinsichtlich des bei der Bayer. Hypobank geführten Kontos bei Ausführung des Überweisungsauftrags nicht. Widerspricht dann der Kontoinhaber der Gutschrift und verzichtet so ausdrücklich auf die Verfügungsgewalt, darf auch die Bank keine Verrechnung mit ihren eigenen Forderungen vornehmen; der Betrag muß zurück an den Absender gehen.

Überträgt man dies auf den vorliegenden Fall, so hat der Widerspruch des Angestellten zur Folge, daß die Bayer. Hypobank der Stadt M. aus §667 BGB auf Herausgabe des Überweisungsbetrags haftet. Gemäß §667 BGB schuldet der Auftragnehmer dem Auftraggeber die Rückgabe des zur Auftragsausübung Erhaltenen, soweit er es nicht ordnungsgemäß verbraucht hat. Ein ordnungsgemäßer Verbrauch in diesem Sinne ist durch die Bank letztendlich nicht erfolgt, denn dem Kontoinhaber stand ein Zurückweisungsrecht zu.

Dieses Zurückweisungsrecht wird dem Überweisungsempfänger für den Fall des fehlenden Einverständnisses mit der Überweisung in Literatur und Rechtsprechung ganz überwiegend zugebilligt¹. Der BGH hat dies in seinem Urteil vom 19.9.1989 insbesondere für die Fälle eines Schuldsaldos auf dem Empfängerkonto ausdrücklich festgestellt²:

„Jedenfalls in den Fällen, in denen die Gutschrift dem Überweisungsempfänger nicht nur unerwünscht ist, sondern ihn wegen des Fehlens eines Valutaverhältnisses Rückzahlungsansprüchen des Überweisenden aus §812 BGB aussetzen würde, muß es ihm möglich sein, derartigen Ersatzansprüchen durch die Erklärung zuvorzukommen, keine Rechte aus der Gutschrift herzuleiten. Nur durch die darin liegende Weigerung, das Schuldversprechen der Bank zu akzeptieren, kann er verhindern, daß die Bank die Fehlüberweisung zur Verminderung seines Schuldsaldos auf dem Konto benutzt.“

¹ Vgl. Canaris, Bankvertragsrecht, 3. Bearb., Rdnr. 473; LG Osnabrück WM 1988, 527, 528; BGH NJW 1990, 323; OLG Celle WM 1994, 625.

² BGH NJW 1990, 323.

Daher ist nach dem BGH und dem gleichlautenden Urteil des LG Osnabrück bei einer Fehlüberweisung die Lösung geboten,

„der Gutbuchung zugunsten des Kontoinhabers zunächst die Wirksamkeit und damit die Erfüllungswirkung zu versagen und ihren Eintritt von der Ausübung eines Zurückweisungsrechts des Überweisungsempfängers abhängig zu machen.“¹

Dies hieße im Ergebnis, daß - sofern der Angestellte von seinem Zurückweisungsrecht Gebrauch gemacht hat -, die Stadt M. gegen ihn keinen Bereicherungsanspruch geltend machen kann, da er durch die Zahlung nie bereichert wurde. Insofern müßte sich die Stadt M. an die Bayer. Hypobank halten.

Der Angestellte hat hier die irrtümliche Gutschrift auf seinem Konto zurückgewiesen, ohne daß die Bank darauf reagiert hätte: Mit Schreiben vom 18.4.1995 bat er die Bayer. Hypobank um Rücküberweisung auf ein Konto der Stadt M., da es sich um eine Fehlüberweisung handele und ihm dieser Betrag rechtlich nicht zustehe.

Etwaige Überlegungen, ob dies rechtzeitig geschehen sei, erübrigen sich im vorliegenden Fall, da davon auszugehen ist, daß der Angestellte keine Kontoauszüge von Konten seines gekündigten Kredits mehr erhielt, so daß er erst sehr spät - nämlich nach Aufforderung der Stadt M. zur Rückzahlung des Betrags - überhaupt von der Verrechnung erfahren hat.

Im übrigen muß nach einem neueren Urteil des OLG Celle der Empfänger einer Überweisung das Recht, eine rechtsgrundlose Gutschrift zurückzuweisen, nicht unverzüglich ausüben. Der Schutz des Vertrauens der Empfängerbank wird durch das Rechtsinstitut der Verwirkung in ausreichendem Maße gewährleistet².

Etwaige Allgemeine Geschäftsbedingungen, die im Interesse des ungehinderten Giroverkehrs der Banken vertraglich die Befugnis zur Entgegennahme und zur Gutschrift von Geldbeträgen einräumen, schließen das erst durch die Gutschrift entstehende Zurückweisungsrecht nicht aus; im übrigen wäre die Berufung der Banken auf solche Bestimmungen in den Fällen rechtsgrundloser Fehlüberweisungen jedenfalls rechtsmißbräuchlich³. Daher kommt es auf die von der Bank diskutierte Frage, ob die Bayer. Hypobank zunächst berechtigt war, den Betrag von DM 60.000,- auf das Konto des Angestellten zu buchen, nicht an. Entscheidend ist allein die Zurückweisung des Kontoinhabers, wie bereits beschrieben.

Im Ergebnis hat sich die Bayer. Hypobank im Klageverfahren der Stadt M. gegen den Angestellten freiwillig bereit erklärt, den Betrag zurückzuzahlen.

¹ LG Osnabrück WM 1988, 527, 528.

² OLG Celle WM 1994, 625.

³ BGH NJW 1990, 323.